

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

06.06.2023

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.34-25/23

Nummer:

Z-19.34-2667

Geltungsdauer

vom: **6. Juni 2023**

bis: **6. Juni 2026**

Antragsteller:

Bau-Fritz GmbH & Co., seit 1896

Alpenweg 25

87746 Erkheim/Allgäu

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zur Errichtung einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Regelungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand aus einem werkseitig vorgefertigten Holztafelbauelement (nachfolgend Wandelement genannt) und ihre Anwendung als raumabschließendes Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.

1.1.2 Die Gebäudeabschlusswand besteht im Wesentlichen aus den folgenden Bestandteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1:

- werkseitig vorgefertigtes Wandelement gemäß DIN 1052¹ entsprechend den Bestimmungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)², lfd. Nr. C 2.3.1.4, hergestellt aus Bestandteilen nach Abschnitt 2.1
- Befestigungsmittel sowie
- Fugenmaterialien.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Gebäudeabschlusswand verhindert die Brandausbreitung auf andere Gebäude und darf - nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - dort angewendet werden, wo an Stelle von Brandwänden Gebäudeabschlusswände zulässig sind, die jeweils

- von innen nach außen mindestens die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmender³ Bauteile und
- von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger³ Bauteile haben müssen.

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Gebäudeabschlusswand erfüllt bei Einhaltung der Bestimmungen in Abschnitt 2.2 die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30-B von innen nach außen und F 90-B von außen nach innen, jeweils nach DIN 4102-2⁴. Der Anwendungsbereich ist auf Einwirkungen begrenzt, die für die außergewöhnliche Bemessungssituation ausschließlich vertikale Anteile enthält.⁵

1.2.3 Die maximal zulässige Höhe der Gebäudeabschlusswand von Unterkante Schwelle bis Oberkante Rähm (je Geschoss) beträgt 3000 mm (s. Abschnitt 2.2).

1.2.4 Die Gebäudeabschlusswand darf durch statische oder quasi-statische Einwirkungen unter den klimatischen Umgebungsverhältnissen der Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN EN 1995-1-1⁶ beansprucht werden. Ermüdungsrelevante Beanspruchungen sind auszuschließen.

1.2.5 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Gebäudeabschlusswand ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

¹ DIN 1052:2008-12, und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

² nach Landesbauordnung

³ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften der Gebäudeabschlusswand ebenfalls berücksichtigt.

⁶ DIN EN 1995-1-1:2010-12+A2:2014-07 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

Die Anwendung der Gebäudeabschlusswand in Bezug auf bauaufsichtliche Anforderungen, die den Wärme- und Schallschutz betreffen, ist von dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erfasst.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung – Bestandteile der Gebäudeabschlusswand

2.1.1 Wandelement

2.1.1.1 Grundaufbau gemäß Anlage 1

2.1.1.1.1 Tragkonstruktion

Die Tragkonstruktion (Holzrippen sowie Schwelle und Rähm mit den Mindestabmessungen 60 mm x 120 mm (b x t)) besteht aus Vollholz (Nadelholz) nach DIN EN 14081-1⁷, in Verbindung mit DIN 20000-5⁸, mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 338⁹. Der Achsabstand der Holzrippen beträgt ≤ 625 mm.

2.1.1.1.2 Beplankung / Bekleidung

Die Beplankung / Bekleidung besteht aus ≥ 18 mm dicken, nichtbrennbaren³ Gipsplatten nach DIN EN 520¹⁰, Typ DF.

Es dürfen zusätzlich brandschutztechnisch nicht wirksame Zwischenlagen aus folgenden mindestens normalentflammbaren³ Platten angeordnet sein:

- ≥ 12 mm dicke Spanplatten nach DIN EN 312¹¹ und DIN EN 13986¹² in Verbindung mit DIN 20000-1¹³ oder
- ≥ 8 mm dicke Holzfaserverplatten nach DIN EN 622-2¹⁴ und DIN EN 13986¹² in Verbindung mit DIN 20000-1¹³.

2.1.1.1.3 Gefachdämmung

Die Gefachdämmung besteht aus normalentflammbarer³ Dämmung aus Hobelspänen "HOIZ" nach ETA-07/0085 mit der Leistungserklärung Nr. 01-2022 vom 17.10.2022.

Die Dämmung muss so eingebracht sein, dass sämtliche Hohlräume im Gefach gleichmäßig und vollständig ausgefüllt sind. Weitere Bestimmungen und Vorgaben zum Einbringen und zur Lagesicherung der Dämmung sind den jeweiligen Technischen Spezifikationen bzw. Verarbeiterhinweisen zu entnehmen.

2.1.1.1.4 Befestigungsmittel

a) Befestigung der Komponenten der Tragkonstruktion untereinander

Für die Befestigung der Komponenten der Tragkonstruktion untereinander müssen geeignete Verbindungsmittel nach den geltenden Technischen Baubestimmungen - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet worden sein. Dies können auch Verbindungsmittel sein, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Europäische Technische Bewertung (ETA) für diesen Anwendungszweck erteilt bzw. ausgestellt wurde. Die ggf. zugehörige allgemeine Bauartgenehmigung für die Anwendung muss beachtet worden sein.

7	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
8	DIN 20000-5:2016-06+A1:2021-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
9	DIN EN 338:2016-07	Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen
10	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
11	DIN EN 312:2010-12	Spanplatten – Anforderungen
12	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
13	DIN 20000-1:2017-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 1: Holzwerkstoffe
14	DIN EN 622-2:2004-07	Faserplatten – Anforderungen – Teil 2: Anforderungen an harte Platten

b) Befestigung der Bekleidung / Beplankung

Die Befestigung der Beplankung / Bekleidung erfolgt mit

- Gipsplatten-Klammern 11,3 x 45 x 1,53 nach DIN EN 14566¹⁵, oder
- Gipsplatten-Schrauben vom Typ "BLACK STAR" (oder gleichwertig) nach DIN EN 14566¹⁵, Mindestabmessungen 4,0 mm x 42 mm (1. Lage) bzw. 4,3 mm x 57 mm (2. Lage)

, die Ausführung muss jeweils gemäß DIN 18181¹⁶ und entsprechend den Angaben der Anlage 1 erfolgt sein.

2.1.1.1.5 Fugenmaterialien für Plattenfugen

Zum Verschließen der Plattenfugen ist mindestens normalentflammbarer³ Fugenspachtel "Knauf Uniflott" des Herstellers Knauf Gips KG, Iphofen (oder gleichwertig) zu verwenden.

2.1.1.1.6 Witterungsschutz

Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke und bauphysikalisch relevante Folien und Bahnen beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.

Zur Sicherstellung eines dauerhaft wirksamen Wetterschutzes ist zusätzlich ein geeigneter Witterungsschutz nach DIN 68800-2¹⁷ in Verbindung mit DIN 68800-1¹⁸ auf der Außenseite der Gebäudeaußenwand aufgebracht.

Zusätzliche nachträgliche äußere Bekleidungen aus nichtbrennbaren³ Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz, Verspachtelung, Fliesen oder Verblendungen, sind zulässig, sofern sie die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Gebäudeabschlusswand nicht einschränken.

Sämtliche Bekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar³ sein.

2.1.1.2 Ausführungsvarianten

2.1.1.2.1 Zusätzliche Installationsebene

Das Wandelement darf raumseitig mit einer zusätzlichen Installationsebene gemäß Anlage 2 ausgeführt sein. Die raumseitige Beplankung der Installationsebene muss aus ≥ 18 mm dicken Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1.1.2 bestehen.

2.1.1.2.2 Einbau von Elektroinstallationsdosen

Das Wandelement darf mit einzeln angeordneten handelsüblichen Hohlwanddosen ausgeführt sein. Die Hohlwanddosen müssen mit nichtbrennbaren³ Bauplatten, wie solche der Beplankung nach Abschnitt 2.1.1.1.2, eingehaust sein, die unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben, oder nichtbrennbarer³ Spachtelmasse an der Wandbeplankung befestigt sind (s. Anlage 2).

Bei Einbau der Hohlwanddosen in der zusätzlichen Installationsebene sind keine weiteren brandschutztechnischen Maßnahmen erforderlich.

2.1.2 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Wandelements an den angrenzenden Bauteilen sind geeignete Verbindungsmittel nach den geltenden Technischen Baubestimmungen - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden. Es dürfen auch Verbindungsmittel verwendet werden, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Europäische Technische Bewertung (ETA) für diesen Anwendungszweck erteilt bzw. ausgestellt wurde. Die ggf. zugehörige allgemeine Bauartgenehmigung für die Anwendung ist zu beachten.

15	DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
16	DIN 18181:2008-10	Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung
17	DIN 68800-2:2022-02	Holzschutz- Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen in Hochbau
18	DIN 68800-1:2019-06	Holzschutz- Teil 1: Allgemeines

2.1.3 Fugenmaterialien für Bauteilfugen

Für den Anschluss der Gebäudeabschlusswand an angrenzende Bauteile sind nichtbrennbare³ Fugenmaterialien, z. B. nichtbrennbare³ Mineralwolle¹⁹ aus geschmolzenem Stein (Steinwolle) nach DIN EN 13162²⁰ und nichtbrennbarer³ Fugenspachtel, zu verwenden.

2.2 Bemessung

2.2.1 Standsicherheit unter normalen Temperaturen

Für die Bemessung der Gebäudeabschlusswand gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1²¹ und DIN EN 1995-1-1/NA²², soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Für den Nachweis der Tragfähigkeit von Verbindungen mit Verbindungsmitteln nach DIN EN 14566 sind auch Angaben von Leistungen zu charakteristischen Werten des Fließmoments, der Zugtragfähigkeit, des Ausziehparameters und des Kopfdurchziehparameters der Verbindungsmittel erforderlich. Diese können ggf. einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) oder einer Bewertung der Leistung in Form einer technischen Dokumentation entnommen werden.

Zusätzliche Zwischenlagen nach Abschnitt 2.1.1.2 sind bei der Bemessung vom Planer zu berücksichtigen. Tragende Beplankungen sind direkt auf der Unterkonstruktion (Holzrippen oder zusätzliche Unterkonstruktion) zu befestigen. Beplankungen, die auf einer nichttragenden inneren Holzwerkstoffplatte befestigt sind, dürfen nicht als tragend angesetzt werden.

2.2.2 Brandschutz

2.2.2.1 Standsicherheit im Brandfall

Der Bemessungswert $\sigma_{D,fi}$ der Spannung in den Holzständern ($b/h = 60 \text{ mm}/90 \text{ mm}$) darf für die außergewöhnliche Einwirkungskombination den Wert von $\sigma_{D,fi} \leq 2,50 \text{ N/mm}^2$ nicht überschreiten.

2.2.2.2 Raumabschluss

Der Nachweis des Raumabschlusses wurde im Regelungsverfahren für eine Gebäudeabschlusswand mit einem Aufbau gemäß Abschnitt 2.1 und für die Ausführung gemäß Abschnitt 2.3.1 nachgewiesen.

2.3 Ausführung

Für die Ausführung der Wände gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1⁶ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA²², soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.3.1 Allgemeines

Die Gebäudeabschlusswand muss jeweils am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung, sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.3,
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen,

¹⁹ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C

²⁰ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude- werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

²¹ DIN EN 1995-1-1:2010-12 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines, Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

²² DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen.

2.3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Unternehmer, der die Gebäudeabschlusswand errichtet, eine Ausfertigung der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie eine zugehörige Montageanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Beschreibung der Arbeitsgänge zum fachgerechten Errichten der Gebäudeabschlusswand
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Anschlüsse (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, Fugenausbildung)
- Angaben zur Befestigung (zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände)

2.3.3 Errichtung

2.3.3.1 Allgemeines

Die Errichtung der Gebäudeabschlusswand muss gemäß der vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung bereitgestellten Montageanleitung erfolgen.

2.3.3.2 Anschlüsse an angrenzende Bauteile

2.3.3.2.1 Allgemeines

Bei den in den Anlagen dargestellten Bauteilanschlüssen handelt es sich um schematische Darstellungen. Die Ausführungsdetails der Bauteilanschlüsse sind in jedem Anwendungsfall unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu planen und auszuführen.

Die Anschlüsse der Gebäudeabschlusswand an angrenzende Bauteile (z. B. Innenwände, Außenwände, Decken und Dach) sind mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2 und dicht auszuführen.

2.3.3.2.2 Bauteilanschlüsse

Für die Anschlüsse der Gebäudeabschlusswand an angrenzende Bauteile sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- unterer Anschluss an Massivbauteile mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2 und gemäß Anlage 1
- Anschluss an eine Holzbalkendecke gemäß Anlage 3

Oberhalb der oberen Holzrippe (Kopfrippe) sind Querbalken (in Abhängigkeit von der Deckenspannrichtung Randrippen bzw. Füllhölzer/Verblockungen) anzuordnen oder der Deckenanschlussbereich ist hohlraumfüllend mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3 auszufüllen.

- Außenwandanschluss gemäß Anlage 4 bis 6

Der Anschluss von zwei Gebäudeabschlusswänden darf bündig oder versetzt ausgeführt werden. Die äußere Beplankung der Gebäudeabschlusswand ist bis zur Außenkante der Außenwandbekleidung zu führen.

- Innenwandanschluss gemäß Anlage 4

Die Anschlüsse sind so auszubilden, dass die jeweilige Rippe (Stiel) der Gebäudeabschlusswand mit einer Rippe der angrenzenden Wand durch Schrauben nach Abschnitt 2.1.2 kraftschlüssig miteinander verbunden wird; erforderlichenfalls sind zusätzliche Rippen einzubauen. Die Anschlussfugen sind mit Spachtel nach Abschnitt 2.1.3 zu verspachteln.

- Dachanschluss

Die Gebäudeabschlusswand ist mindestens bis unter die Dachhaut der angrenzenden Dachkonstruktion zu führen. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren³ Baustoffen auszufüllen.

2.3.3.2.3 Bauteilfugen

Alle Fugen zwischen der Gebäudeabschlusswand und den angrenzenden Bauteilen müssen im Randbereich mit nichtbrennbaren³ Materialien vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

2.3.4 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer, der das Bauteil (Regelungsgegenstand) errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, i. V. m. § 21 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO²)).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.34-2667
- Bauart für feuerwiderstandsfähige Gebäudeabschlusswand
- Name und Anschrift des ausführenden Unternehmers
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

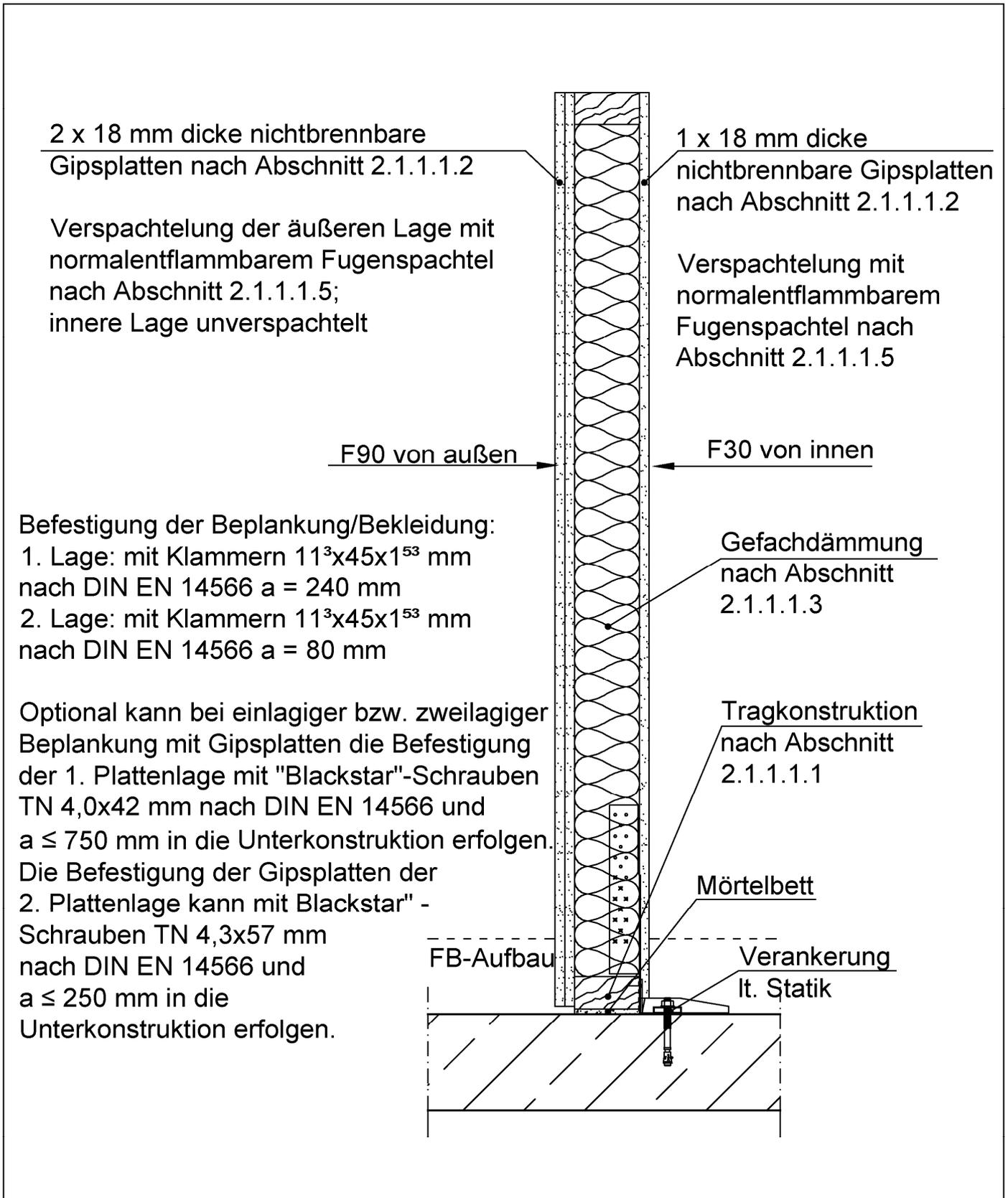
Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Gebäudeabschlusswand ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Mit der Fertigstellung und Errichtung der Gebäudeabschlusswand ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit der Gebäudeabschlusswand auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn insbesondere die Beplankung/Bekleidung nach Abschnitt 2.1.1.1.2 stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z.B. keine mechanischen Beschädigungen und keine starken Verschmutzungen) gehalten wird.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile der Beplankung/Bekleidung ist darauf zu achten, dass die Ausführung wieder in der bestimmungsgemäßen Weise – insbesondere unter Beachtung der Abschnitte 2.3.3 und 2.3.4 – erfolgen muss.

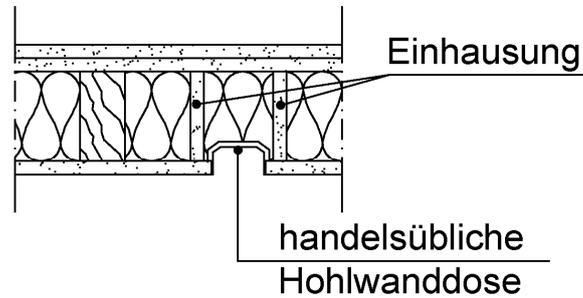
Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
von Hoerschelmann



Bauart zur Errichtung einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand	Anlage 1
Vertikalschnitt - Fußpunkt	

Wandaufbau gem. Anlage 1



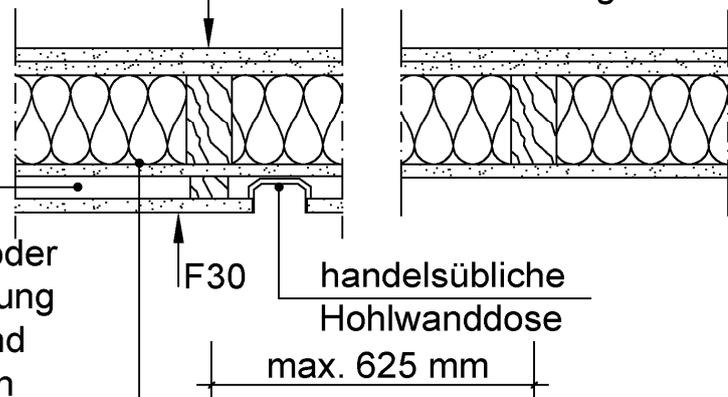
Wandaufbau
gem. Anlage 1

F90

Wandaufbau gem. Anlage 1

Optionale Installationsebene

30 - 120 mm starke
 Unterkonstruktion aus Holz oder
 Metall mit oder ohne Anordnung
 einer Zwischendämmung und
 zusätzlich eine 18 mm dicken
 nichtbrennbaren Gipsplatte nach
 Abschnitt 2.1.1.1.2

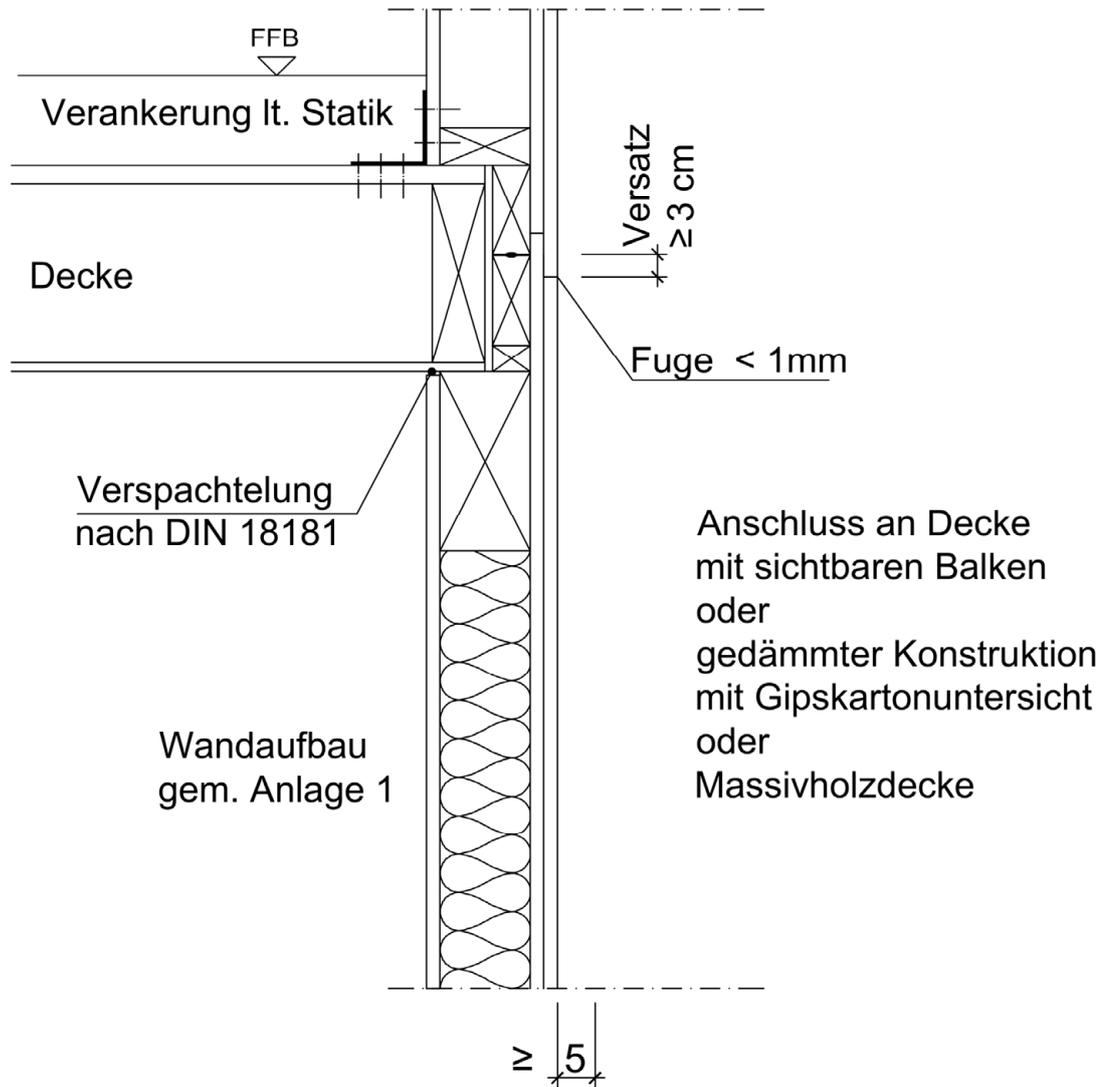


optionale Dampfsperre
 (brandschutztechnisch
 nicht erforderlich)

Bauart zur Errichtung einer feuerwiderstandsfähigen
 Gebäudeabschlusswand

Horizontalschnitte - Anordnung Hohlwanddosen mit Einhausung
 oder in optionaler Installationsebene

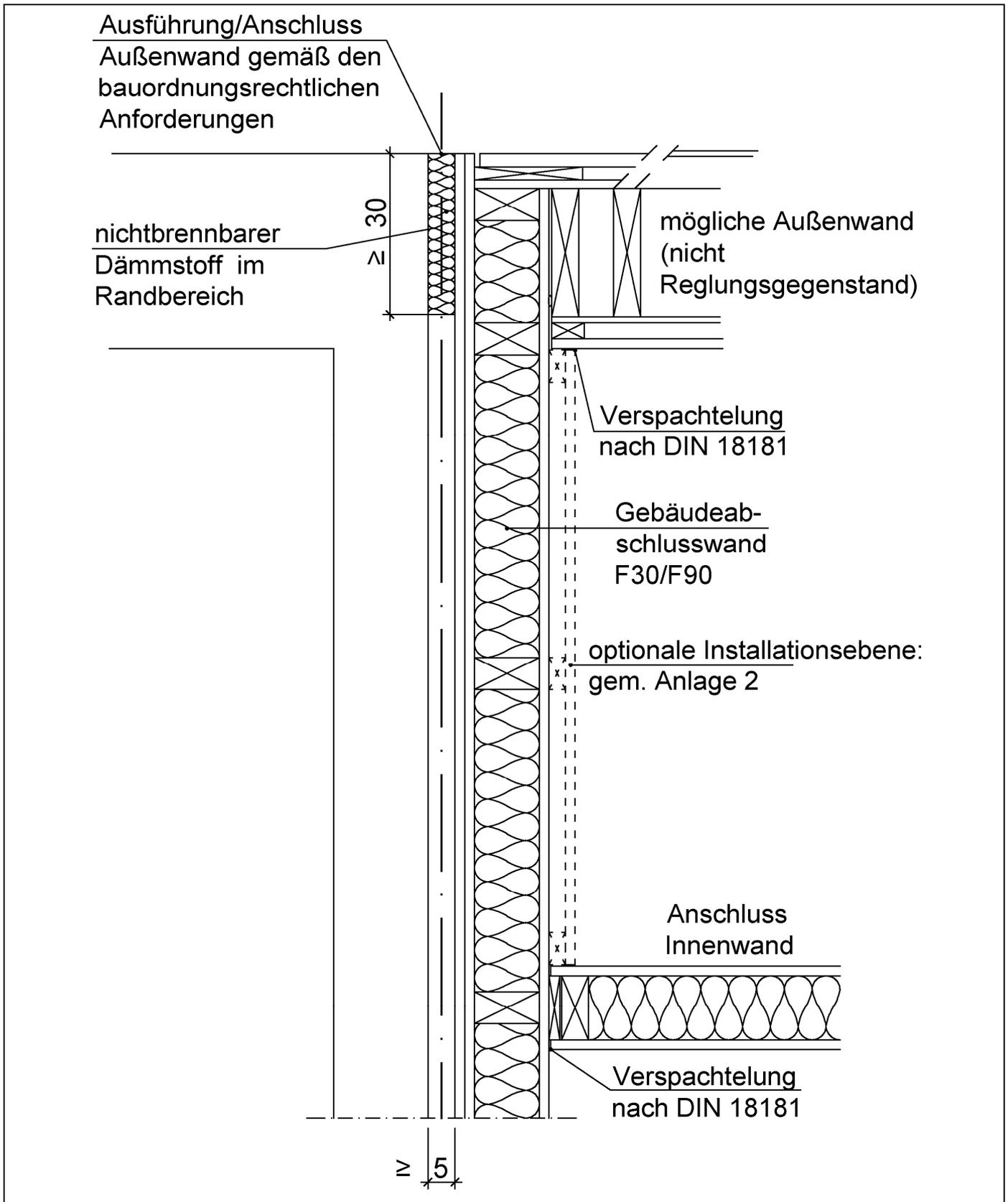
Anlage 2



Bauart zur Errichtung einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand

Anlage 3

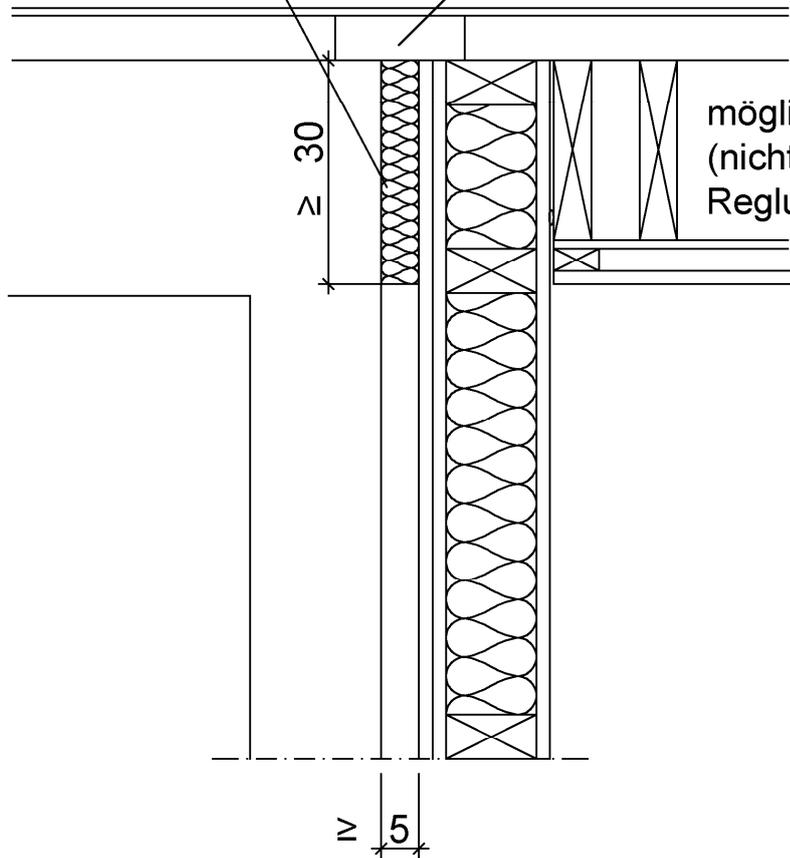
Vertikalschnitt - Anschluss Decke



Bauart zur Errichtung einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand	Anlage 4
Horizontalschnitt - beispielhafte Darstellung Doppelhaus mit Innenwandanschluss	

nichtbrennbarer
Dämmstoff im
Randbereich

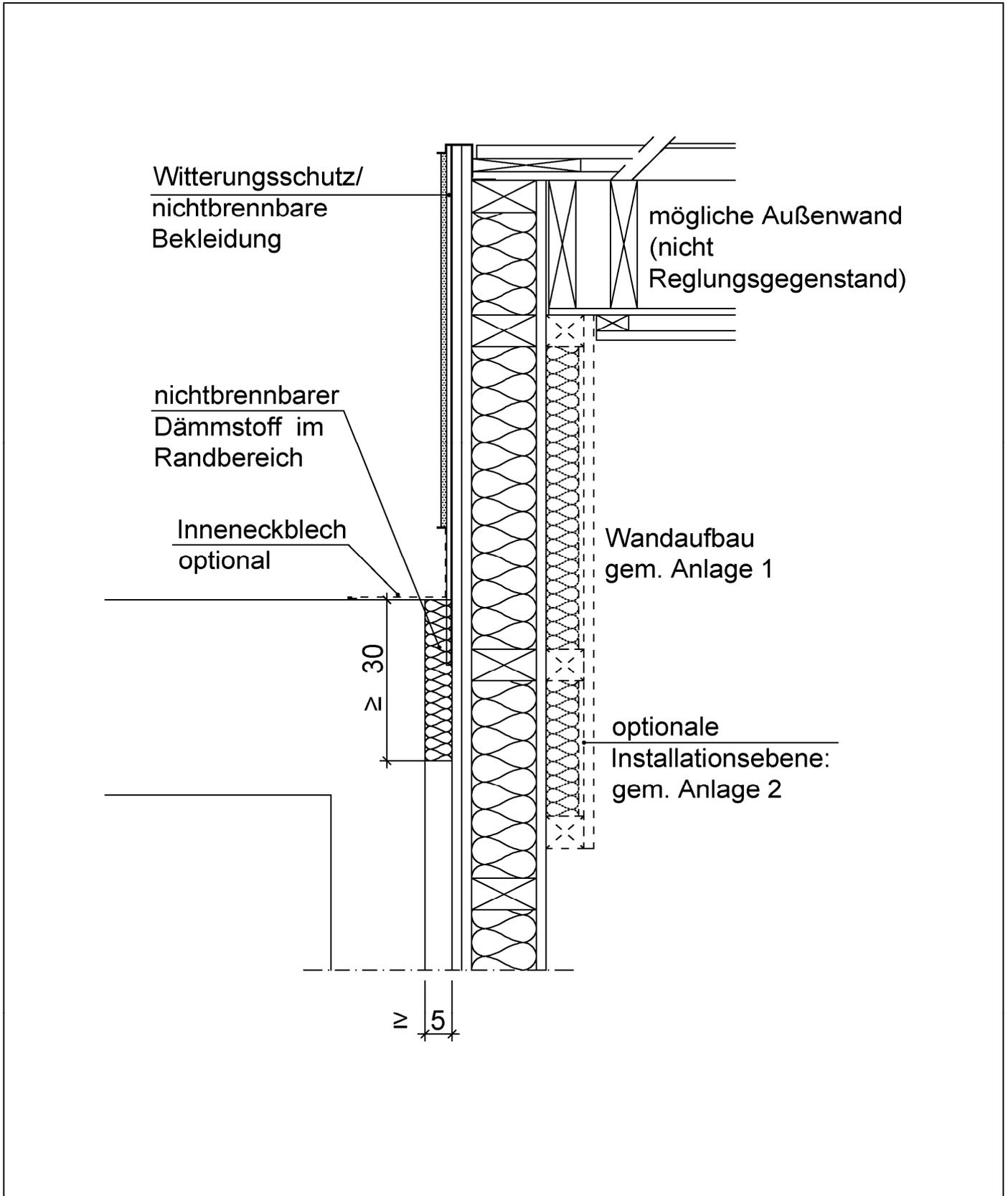
Ausführung/Anschluss Außenwand
gemäß den bauordnungsrechtlichen
Anforderungen



mögliche Außenwand
(nicht
Reglungsgegenstand)

Bauart zur Errichtung einer feuerwiderstandsfähigen
Gebäudeabschlusswand
Horizontalschnitt - beispielhafte Darstellung Anschluss Aussenwand

Anlage 5



Bauart zur Errichtung einer feuerwiderstandsfähigen Gebäudeabschlusswand
Horizontalschnitt - beispielhafte Darstellung versetzter Gebäudeanschluss

Anlage 6